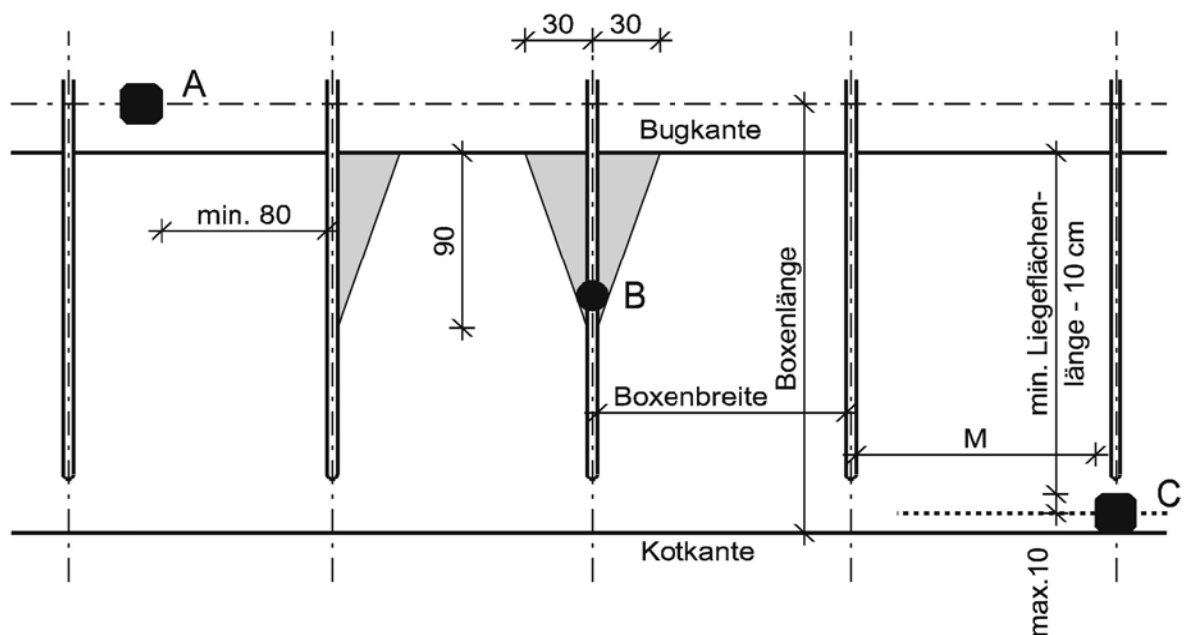




Fachinformation Tierschutz

Stützen in Liegeboxen für Milchvieh

Liegeboxen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können (Art. 8 Abs. 1 TSchV). Dies gilt auch, wenn in Liegeboxen Stützen oder ähnliche Einrichtungen zu stehen kommen, was insbesondere bei Umbauten und selten auch bei Neubauten der Fall sein kann. In der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren ist diesbezüglich festgehalten, dass Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören dürfen (Art. 16 Abs. 5). Sofern die Masse eingehalten werden, wie sie in den nachfolgenden 3 Beispielen ausgeführt sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tiere an die Situation anpassen und ihr arttypisches Verhalten trotz der vorhandenen Stützen ausführen können.



A Stütze im Kopfbereich bei gegenständigen Boxen

- Die Stützenachse muss in der Mitte zwischen den gegenständigen Boxen liegen, ansonsten gilt die Boxenlänge für wandständige Boxen.
- Auf einer Seite der Stütze muss der Freiraum zwischen Stütze und Boxentrennbügel mind. 80 cm betragen. So ist gewährleistet, dass die Kühe den Kopfschwung beim Aufstehen ausführen können.

B Stütze im Bereich der Liegeboxentrennbügel

- Stützen im vorderen Bereich der Boxenabtrennung sind nur für Umbauten zulässig und dürfen nur im schraffierten Teil angeordnet werden.
- Alle Einrichtungen im Bereich der schraffierten Fläche dürfen keine Kanten und Ecken aufweisen.
- Stützen müssen rund oder in den Kanten abgerundet sein.
- In einer Boxe dürfen jeweils nur auf einer Seite Einschränkungen durch Stützen usw. vorhanden sein.

C Stütze im hinteren Bereich der Liegeboxe

- Die lichte Weite zwischen der Stütze und dem nächsten Boxentrennbügel (M) darf die vorgeschriebene Liegeboxenbreite um maximal 5 cm unterschreiten (z.B. bei einer Boxenbreite von 120 cm müssen mindestens 115 cm vorhanden sein).
- Stützen müssen mit dem äusseren Rand der Kotkante bündig sein. Die Länge der Liegefläche ist zu beachten (siehe Skizze).
- Die Kanten der Stützen müssen gebrochen sein (mindestens 3 cm).
- Bei Neubauten sollen klein dimensionierte Stützen (z.B. Siderohre) verwendet werden.
- Die Liegeboxe muss eine für das Tier komfortable Liegefläche aufweisen. In Frage kommen z.B. eine Strohmattmatratze oder auch weiche Matten gemäss BTS.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 8 TSchV

Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

1. Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Anhang 1 TSchV

Vorbemerkungen

Die Distanzmasse in Anhang 1 sind lichte Weiten, wenn nichts anderes erwähnt wird. Die Abmessungen dürfen nur durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden.

Art. 16 Nutz- und HaustierV

Liegeboxen

5. Stützen im Liegeboxenbereich dürfen die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören.